

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz von Auslagen und Verdienst
für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie unter Bezug auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 11.06.1994, 29.12.1994 und 17.12.2008, diese in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat am 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister

- (1) Auf der Grundlage der Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 24. Juni 2009 ist der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten ehemaligen Gemeinde gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Die jeweiligen Ortsbürgermeister erhalten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen vorgenannten Wahlperioden weiterhin die Aufwandsentschädigungen, auf die sie als ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden Anspruch hatten. Insoweit gelten die jeweiligen Entschädigungssatzungen der aufgelösten jeweiligen ehemaligen Gemeinden weiter fort.
- (2) Mit Beginn der jeweils nächstfolgenden Wahlperiode des Ortsbürgermeisters werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Ortsbürgermeister Hohenwarthe	220,00 Euro
2. Ortsbürgermeister Körbelitz	150,00 Euro
3. Ortsbürgermeister Lostau	295,00 Euro
4. Ortsbürgermeister Möser	389,00 Euro
5. Ortsbürgermeister Pietzpuhl	150,00 Euro
6. Ortsbürgermeister Schermen	225,00 Euro

§ 2

Besondere Erstattungen

- (1) Sollte im Ausnahmefall die ehrenamtliche Arbeit zu einem Verdienstaufschlag führen, steht dem betreffenden Ortsbürgermeister – auf Antrag – Ersatz zu. Nichtselbstständige müssen dazu den tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag nachweisen. Selbstständige und Hausfrauen erhalten 10,00 Euro pro Stunde.
- (2) Die notwendigen baren Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume für diese Zwecke sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Darüber hinaus notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (3) Für Fahrten im Auftrage des Gemeinderates erhalten die Ortsbürgermeister - auf Antrag – eine Reisekostenvergütung. Diese richtet sich nach dem jeweils geltenden Reisekostenrecht.
- (4) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden. Centbeträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

- (5) Die Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (6) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Beträge ist Sache des Empfängers.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Möser, den 18. Mai 2010

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Siegel